Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 33 GSpG Tombolaspiele

GSpG - Glücksspielgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Tombolaspiele sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Tombolakarten) drei Reihen zu je fünf verschiedenen Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 90 enthalten und die Treffer mit jenen Tombolakarten erzielt werden können, die eine nach den Spielbedingungen als gewinnend bezeichnete Zahlenkombination (Gewinnkombination) aufweisen, wobei die Zahlen dieser Kombination in einer öffentlichen Ziehung ermittelt werden.
2. (2)Als Gewinnkombination können in den Spielbedingungen festgesetzt werden:
    1. 1.Ambo (zwei Zahlen in einer Reihe),
    2. 2.Terno (drei Zahlen in einer Reihe),
    3. 3.Quaterno (vier Zahlen in einer Reihe),
    4. 4.Quinterno (alle Zahlen in einer Reihe),
    5. 5.Dezemterno (alle Zahlen von zwei Reihen),
    6. 6.Tombola (alle fünfzehn Zahlen einer Tombolakarte).

In Kraft seit 01.01.1990 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at